

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Baldauf, Martin Brandl, Marion Schneid und Johannes Zehfuß (CDU)
– Drucksache 17/11265 –

Einsatz der Landesregierung für Ludwigshafen im Rahmen des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/11265** – vom 11. Februar 2020 hat folgenden Wortlaut:

Am 31. Januar 2020 beschloss der Deutsche Bundestag den oben genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 91/15626). Sofern der Bundesrat zustimmt, wird Ludwigshafen beim Neubau der Hochstraße Süd voraussichtlich von den darin enthaltenen Ansätzen zur Beschleunigung profitieren können. In einer Pressemitteilung („OB Steinruck begrüßt Verabschiedung des Planungsbeschleunigungsgesetzes“, 31. Januar 2020) wird die Ludwigshafener Oberbürgermeisterin Frau Jutta Steinruck zitiert, dass auf Initiative der Landesregierung Rheinland-Pfalz die Situation in Ludwigshafen im Gesetzentwurf berücksichtigt wurde.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Landesregierung über das Vorhaben des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich informiert?
2. Zu welchem Zeitpunkt wurde die Landesregierung über den Text des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich informiert?
3. Zu welchem Zeitpunkt und inwieweit hat sich die Landesregierung für eine explizite Berücksichtigung der Stadt Ludwigshafen eingesetzt (bitte den Zeitpunkt definieren, z. B. Referentenentwurf, vor der Kabinettsabstimmung, nach der Kabinettsabstimmung)?
4. Welche Änderungen im Gesetzestext wurden auf Drängen der Landesregierung durchgesetzt?
5. Welche Änderungen, auf die die Landesregierung gedrängt hat, wurden nicht in den Gesetzestext aufgenommen?
6. Wie wird nach Auffassung der Landesregierung die Situation in Ludwigshafen im Gesetz explizit berücksichtigt?
7. Welchen weiteren Einsatz für Ludwigshafen plant die Landesregierung im Bundesrat?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. März 2020 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 und 2:

Mit E-Mail des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) vom 1. November 2019 wurde die Landesregierung über das Vorhaben des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich informiert.

Zu Frage 3:

Die Landesregierung hat die jeweiligen Fragestellungen bzgl. der Hochstraßen in Ludwigshafen mit den zuständigen Stellen auf Bundes- und Länderebene unabhängig von dem konkreten Gesetzgebungsverfahren zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren geklärt. Sie steht in regelmäßigem Wissens- und Erfahrungsaustausch mit der Stadt Ludwigshafen, um eine moderne Verkehrsinfrastruktur in Ludwigshafen und der Metropolregion Rhein-Neckar gewährleisten zu können.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Landesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass die gesetzliche Klarstellung in dem neuen § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) stattfindet, wonach eine Änderung vorliegt, wenn eine Bundesfernstraße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird
oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Ziel war es, Rechtssicherheit herzustellen, damit bauliche Investitionen in die Funktionstüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Verkehrsinfrastruktur als Grundlage der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland beschleunigt getätigt werden können. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen bislang nur gebaut oder verändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Nach der bisherigen Rechtslage trug der Träger der Straßenbaulast das Risiko der zu restriktiven Auslegung des Begriffs der Änderung. Dieses Risiko führte in der Praxis zu einer Investitionszurückhaltung und einem Sanierungstau.

Die Implementierung dieser gesetzlichen Klarstellung stand für die Landesregierung im Mittelpunkt.

Zu Frage 6:

Durch die gesetzliche Klarstellung, dass es sich bei Ersatzneubauten nicht um Änderungen im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 FStrG handelt, wurde die Situation in Ludwigshafen im Gesetz berücksichtigt. Dies zeigt auch die Gesetzesbegründung zu Artikel 2 der Änderung des FStrG mit einem ausdrücklichen Hinweis auf Ersatzneubauten bestehender Brückenbauwerke. Dort heißt es:

„Das Kriterium einer erheblichen baulichen Umgestaltung soll der Abgrenzung der Änderung zu reinen konstruktiven Anpassungen der Straße an aktuelle Regelwerke, Standards, Sicherheits- oder Verkehrsbedürfnisse dienen. Insbesondere die nur unwesentliche oder nur temporäre Verlegung einer Bundesfernstraße ohne Kapazitätserweiterung z. B. im Rahmen einer erhaltungsbedingten Erneuerung (Ersatzneubauten) bestehender Brückenbauwerke sind danach nicht als Änderung im Sinne von Satz 1 zu qualifizieren.“

Zu Frage 7:

Die Landesregierung wird sich auch weiterhin für eine leistungsfähige und moderne Verkehrsinfrastruktur in Ludwigshafen, der Metropolregion Rhein-Neckar und Rheinland-Pfalz einsetzen. Dies wird unter anderem auf Grundlage des Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich erfolgen, das im Plenum des Bundesrats am 14. Februar 2020 eine Zustimmung erfahren hat.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister